

Ämtliche Bekanntmachungen.

N^o 119. Die Aufnahme der Klassensteuer-Listen pro 1850 betreffend.

Bei Aufnahme der Klassensteuer-Listen im hiesigen Kreise ist Seitens der Ortsbehörden bisher immer noch nicht die gehörige Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit angewandt worden, weshalb ich zur vollständigen Anfertigung dieser Listen pro 1850 nachstehende Instruktion zur genauesten Beachtung erlasse.

1. Vom 2. bis 5. Oktober c. haben die Ortsbehörden in ihrem Geschäftsbereiche, sämtliche Hauseigenthümer oder deren Stellvertreter und alle Familienhäupter zum persönlichen Erscheinen in das Rathhaus oder Schulzenamt vorzuladen, um daselbst die Familienglieder, Blutsverwandten, Kostgänger, Hausoffizianten, Gewerbegehilfen und das Gesinde, so wie die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines jeden genau zu ermitteln. Erscheint es den Ortsbehörden vielleicht zweckmäßiger, diese Ermittlungen in den Wohnungen der Eigenthümer oder Familienhäupter vorzunehmen, so bleibt es ihnen zwar überlassen, es würde dann aber die rechtzeitige Benachrichtigung an die Betheiligten vorangehen müssen, daß sie sich zu diesem Behuf zu Hause halten.

2. Bei Aufnahme der Listen, zu welchen die Ortsbehörden die erforderlichen Formulare hier auf meinem Bureau gegen Erstattung der Druckkosten empfangen, ist darauf zu achten, daß die Wohnhäuser der Reihenfolge und Nummer nach, auch wenn sie unbewohnt stehen, verzeichnet werden:

Unter jeder Hausnummer ist anzuführen:

- a. der Eigenthümer oder Pächter des Grundstücks mit seiner Ehefrau, den Kindern und andern zur Familie gehörigen Blutsverwandten:
- b. dann die Kostgänger, Hausoffizianten, Gewerbegehilfen und das Gesinde, ferner
- c. die im Hause noch etwa wohnenden Familien nebst deren Angehörigen, und endlich
- d. deren Kostgänger, Gewerbegehilfen und Gesinde.

Bei den Familien ist die Personenzahl nur summarisch in den vorhandenen Kolonnen auszuwerfen, wogegen alle Uebrigen nicht zur Familie gehörigen Personen einzeln namentlich verzeichnet werden. Ausgebinger, welche ein Altentheil beziehen, müssen als besondere Haushalter angesehen und besteuert werden.

3. Es darf bei der neuen Veranlagung keine Person oder Familie, gleichviel ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei ist, übergangen werden, auch selbst in dem Falle nicht, wenn der Ortsbehörde bekannt geworden, daß Familien oder einzelne Personen nach andern Orten verziehen wollen, in der Wirklichkeit aber noch nicht verzogen sind.
4. In der Rubrik „Anzahl der Personen über 60 Jahr“ sind nur Diejenigen einzutragen, welche in der letzten Stufe steuernd, das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben; wogegen die übrigen 60 Jahr und darüber alten Personen, die sich in einem Haushalte befinden, wovon 5 Sgr. und noch mehr gesteuert wird, stets in der Rubrik der über 16 jährigen Personen verzeichnet werden müssen.
5. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grund-

stücks oder dessen Stellvertreter und eben so jedes Familienhaupt haftet der Behörde für die richtige Angabe seiner Hausgenossen. Jede bei Aufnahme der Liste ganz unterlassene oder unrichtig gemachte Angabe, wird für eine steuerpflichtige Person, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Gelbbuße des vierfachen Jahresbetrages derselben belegt und für eine steuerfreie Person mit Ordnungstrafe geahndet werden.

6. Die Ortsbehörden haben darauf zu achten, daß die Familienhäupter ihre persönlichen, Besitz-, wirthschaftlichen, Gewerbs- und Einkommen-Verhältnisse zc. wonach die Richtigkeit der Einschätzung beurtheilt werden kann, genau angeben; sie sind befugt die etwa fehlenden Data nachträglich auf Kosten der Säumigen einzuziehen, und müssen die Verhältnisse eines Jeden, in den Listen richtig vermerken: z. B.
- a. Bei Grundbesitzern, besonders bei den größeren, den Flächeninhalt nach seinen verschiedenen Bestandtheilen, als Acker, Wiesen, Wald zc.; die Sommer- und Winter-Ausfaat, die Güte des Bodens nach dem Ertrage, den Zug- und Nutz-Viehstand, die Angabe des letzten Erwerbungs-Preises und der auf dem Gute haftenden Schulden.
 - b. Bei Gewerbetreibenden den Besitz ihrer Wohnhäuser, Ländereien, und den Umfang ihres Gewerbes.
 - c. Bei Beamten, Partikuliers, Pensionairs, Hausoffizianten, Schäfer zc. deren Dienst- oder sonstiges Einkommen incl. Emolumente, so wie der etwa in Besitz habenden Grundstücke.
7. Sobald die Aufnahme der Liste in so weit vorschriftsmäßig erfolgt ist, wird die Steuer-Einschätzung in folgender Art bewirkt:

Unter Zugrundlegung der alten Liste sind diejenigen Klassensteuerbeträge von 5 Sgr.

und darüber, welche bereits feststehen, in die neue Liste unverändert wieder einzutragen, und dürfen willkührliche Erhöhungen oder Ermäßigungen für Steuerpflichtige, mit Ausnahme der letzten Steuerstufe, bei welcher der Steuerfuß bis zur Höhe von 3 Sgr. 9 Pf. monatlich sich nach der über 16jährigen Personenzahl richtet, Seitens der Ortsbehörden unter keinen Umständen vorgenommen werden.

Dagegen steht es den Ortsbehörden zu, in dem Falle, wo etwa im Laufe des Jahres die Verhältnisse des einen oder des andern der Steuerpflichtigen, sich entweder so verbessert, oder verschlechtert haben, daß resp. eine Erhöhung oder Ermäßigung des bisherigen Steuerfußes nothwendig erscheint, die erforderlichen Anträge bei mir schriftlich anzubringen.

8. Hiernach sind die Klassensteuer-Aufnahmelisten in einmaliger Ausfertigung mit den etwanigen Anträgen um Erhöhung oder Ermäßigung der Steuerfüße, von den Schulzen in nachstehenden Terminen, hier auf meinem Bureau zur Revision einzureichen; die Revision wird hierseits bewirkt und sollen die Listen den Schulzen dann sogleich zurückgegeben werden.

Von jeder revidirten Liste müssen 2 recht leserliche Reinschriften angefertigt werden, welche, nachdem sie von den Ortsbehörden vorschriftsmäßig attestirt worden, spätestens bis zum 20. Oktober d. J. bei Vermeidung einer Ordnungstrafe von 1 Thlr. unfehlbar hier auf meinem Bureau einzureichen sind.

Zu den vorgemerkten Revisionen stellen sich die Schulzen von Königlich und Adlig Bütow, Bernsdorf, Borntuchen, Buchwalde, Czarnbamerow und Dampen

am 8. Oktober c. Vormittags
von 8 — 12 Uhr.

Königl. und Adl. Damerkow, Damsdorf, Gersdorf, Gramenz, Gröbenzin, Gr. Gustkow und Kl. Gustkow

am 9. Oktober Vormittags.

Hygendorf, Jassen, Jellentsch, Kathkow, Kön. Klonzen, Adl. Klonzen, Kroßnow, Lonken und Lupowäke

am 10. Oktober Vormittags.

Mangwitz, Gr. Massowiz, Kl. Massowiz, Meddersin, Moddrow, Morgenstern und Neuhütten.

am 11. Oktober Vormittags.

Königl. und Adl. Dslambamerow, Petersdorf, Piaschen, Gr. und Kl. Platenheim, Gr. und Kl. Pomeiske

am 12. Oktober Vormittags.

Polczen, Przymors, Reckow, Sommin, Sonnenwalde, Königl. und Adl. Stüdnic, Strussow

am 13. Oktober Vormittags.

Tangen, Trzebiatkow, Königl. und Adl. Gr. Tuchen, Kl. Tuchen

am 15. Oktober Vormittags.

Königl. und Adl. Wussecken, Zemmen, Königl. und Adl. Zerrin

am 16. Oktober Vormittags.

Bütow, den 12. September 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

dem Dorfe Eichfier bei Schloppe entlaufen. Im Fall der Auffindung ist dasselbe mit Vorbehalt der Kostenerstattung entweder an die nächste Kavallerie-Garnison, das nächste Landraths-, oder Domainen-Kentamt, oder den nächsten Magistrat unseres Regierungs-Bezirktes abzuliefern.

Cöslin, den 4. September 1849.

Königl. Regierung.

Vorstehende Regierungs-Verfügung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß und weise zugleich die Schulzen an, im Falle der Auffindung des Pferdes mir davon sofort Anzeige zu machen.

Bütow, den 10. September 1849.

Der Landraths-Amts-Verweser
Winterfeldt.

N^o 120. National
eines vom Kommando des Königl. Regiments
Garde du Corps entlaufenen Remonte-Pferdes:

Farbe und Abzeichen: Rapp, Stichelhaare, schattirten Stern, am Schlauch Flecke, Schweiß weiß schattirt. Geschlecht: Wallach. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Alter: 5 Jahr. Bemerkung: rechter Vorderfuß Ueberbein.

Potsdam den 30. August 1849.

Das vorbezeichnete Remontepferd ist in der Nacht vom 21. zum 22. August d. J. aus

N^o 121. Es sind seit einiger Zeit falsche Darlehnskassen-Scheine zu 5 Thaler und zu 1 Thaler zum Vorschein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Interesse des Publikums dessen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälscher in Anspruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Darlehnskassen-Scheine zuerst eine solche Anzeige macht, daß diese zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Anfertigung der falschen Darlehnskassen-Scheine benutzten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzusichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verschweigung seines Namens rechnen, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf

das Untersuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3. Januar 1849.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25. August 1849.
Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen.
von Lamprecht.

Bekanntmachung.
Zur öffentlichen meistbietenden Verpachtung

der Mast im Schußdistrikt Zerrin ist ein Termin auf

Sonnabend, den 22. September c.
Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäftslokale anbraunt, wozu Pachtliehhaber eingeladen werden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß von gedachtem Tage ab in Gemäßheit des §. 4. Tit. VII. der Forstordnung die Forst für Weidevieh bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe geschlossen ist.

Forsthaus Zerrin, den 7. Septemb. 1849.
Der Königl. Oberförster.
Claufius.

Privat-Anzeigen.

Bekanntmachung.

Es sind wiederholt bei dem Brückenbau über den Morgensterner Schneidemühlensfließ des Chausseebaues im Bütower Kreise eine Quantität Mauersteine gestohlen worden; es wird sonach demjenigen, welcher den Dieb dieser Mauersteine nachzuweisen im Stande ist, so daß derselbe gerichtlich belangt werden kann, eine Belohnung von

„Fünf Thalern“

zugewährt.

Alt Kolziglow, den 6. September 1849.

Werber,
Begebaumeister.

In der Nacht vom 26. zum 27. v. M. ist mir von meinem Hofe ein Vorderpflug, bestehend aus 2 Beschlag-Rädern und der dazu gehörigen Büsse, früher mit Theer gestrichen; so wie in der Nacht vom 9. zum 10. dies. Mts. vom Felde ein ganzer Pflug gestohlen worden. Dieser war ebenfalls früher mit Theer gestrichen,

hatte auch Beschlag-Räder, und ein eisernes Streichbrett; der Pflugschwanz, schon etwas alt, hatte oben einen langen Riß und der um den Schwanz gebogene untere Pflug war mit einer Schraube versehen, noch befand sich an demselben eine neue gut beschlagene Laage. Wer den Thäter ermittelt, so daß ich denselben gerichtlich belangen kann, erhält eine Belohnung von 3 Thalern.

Morgenstern, den 12. September 1849.

Gaul, Mühlenbesitzer.

Marktpreise

der Stadt Bütow

vom 12. September 1849.

(Mittel- oder Durchschnitts-Preis.)

Roggen	. . .	12	Scheffel	—	Rh. 24	Gr.	—	3
Gerste	. . .	=	=	—	=	17	=	—
Hafer	. . .	=	=	—	=	12	=	6
Erbsen	. . .	=	=	1	=	2	=	—
Kartoffeln	. . .	=	=	—	=	6	=	—
Stroh das Schock	. . .	=	=	3	=	25	=	—
Heu der Centner	. . .	=	=	—	=	17	=	6